

Information

Teilzeitjobs und Aushilfsbeschäftigungen werden heute in nahezu allen Betrieben und Wirtschaftszweigen angeboten. Sie sind aus der betrieblichen Praxis kaum noch wegzudenken. Minijobs sind flexibel und bieten deshalb für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlreiche Vorteile.

Der Begriff Minijob ist im Recht der Sozialversicherung nicht definiert. Ganz allgemein versteht man darunter Beschäftigungen im sog. Niedriglohnbereich - also Beschäftigungen, in denen ein vergleichsweise geringes Arbeitsentgelt erzielt wird.

Vom 01.01.2013 an wurde der Bereich der sog. Minijobber deutlich geändert. Dies betrifft die sog. geringfügigen Beschäftigungen sowie die Beschäftigungen im Übergangsbereich. Im Wesentlichen ging es dabei um eine Anhebung der jeweiligen Entgeltgrenzen. Darüber hinaus besteht in der Rentenversicherung für die geringfügig entlohnt Beschäftigten seit dem 01.01.2013 grundsätzlich Versicherungspflicht. Der Beschäftigte hat jedoch ein Befreiungsrecht.

Mit dem "Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung" wird der Bereich der geringfügigen Beschäftigungen sowie der Bereich der Beschäftigungen im Übergangsbereich deutlich ausgeweitet werden – die Regelungen werden zum 01.10.2022 in Kraft treten.

Grundsätzlich lassen sich die sog. Minijobs in folgende Kategorien einteilen:

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis max. 450,00 EUR monatlich. Die Beschäftigungen sind regelmäßig sozialversicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; in der Rentenversicherung besteht für die geringfügig entlohnt Beschäftigten seit 01.01.2013 grundsätzlich Versicherungspflicht; die Beschäftigten haben jedoch ein Befreiungsrecht.

Der Arbeitgeber hat aus dem Arbeitsentgelt Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung i.H.v. 13 % zu entrichten.

Zur Rentenversicherung sind Beiträge unter Berücksichtigung des in 2022 unverändert geltenden Beitragssatzes von 18,6 % zu zahlen. Allerdings gelten abweichende Regelungen zur Beitragslastverteilung. Eine - wie sonst üblich - hälftige Beitragslastverteilung erfolgt nämlich nicht. Der Arbeitgeber hat vielmehr einen Betrag i.H.v. von 15 % des der Beschäftigung tatsächlich zugrundeliegenden Arbeitsentgelts als Beitrag zu tragen; den Restbeitrag, also derzeit 3,6 % (Differenz zwischen 15 % und dem aktuellen Beitragssatz von 18,6 %), hat der geringfügig Beschäftigte aufzubringen.

Der Arbeitnehmer kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen; soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, zahlt ausschließlich der Arbeitgeber zur Rentenversicherung einen Pauschalbeitrag i.H.v. 15 %.

Informationen hierzu finden Sie unter dem Stichwort Geringfügige Beschäftigung .

Wichtig: Das "Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung" sieht eine deutliche Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze vor. Gleichzeitig wird sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 EUR pro Stunde auf 520,00 EUR monatlich erhöht und künftig dynamisch ausgestaltet – die Regelungen werden zum 01.10.2022 in Kraft treten.

Kurzfristige Beschäftigungen

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt grundsätzlich vor, wenn sie von vornherein auf nicht länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage je Kalenderjahr befristet ist. Kurzfristige Beschäftigungen sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei - Beiträge sind aus dem Arbeitsentgelt dementsprechend nicht zu zahlen.

Weitere Informationen finden Sie in dem Stichwort Kurzfristige Beschäftigung .

Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei - vorausgesetzt, dass das Arbeitsentgelt nicht mehr als 450,00 EUR monatlich beträgt. In der Rentenversicherung besteht seit dem 01.01.2013 Versicherungspflicht; die Beschäftigten haben allerdings ein Befreiungsrecht. Ähnlich wie bei den sonstigen geringfügig entlohnenden Beschäftigungen hat der Arbeitgeber aus dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten. Diese sind jedoch mit 5 % deutlich geringer als bei den gewerblichen 450-Euro-Jobs.

Informationen hierzu finden Sie unter dem Stichwort Haushaltsscheck - Allgemein .

Beschäftigungen im Übergangsbereich

Bei den Beschäftigungen im Übergangsbereich (früher "Gleitzone") handelt es sich um Beschäftigungsverhältnisse mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 450,01 EUR und 1.300,00 EUR. Die Beschäftigungen sind sozialversicherungspflichtig. Allerdings gilt hierbei die Besonderheit, dass die Beiträge aus einem niedrigeren, fiktiv zu berechnenden Arbeitsentgelt ermittelt werden. In der Konsequenz wird der Arbeitnehmer mit einem geringeren Beitragsanteil belastet als der Arbeitgeber.

Wichtig: Das "Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung" sieht eine deutliche Ausweitung des Übergangsbereichs vor. Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird von monatlich 1.300,00 EUR auf 1.600,00 EUR angehoben werden.

Gleichzeitig werden Beschäftigte im unteren Übergangsbereich stärker entlastet und der Belastungssprung an der Geringfügigkeitsgrenze beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geglättet. Zu diesem Zweck wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge i.H.v. 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Die Regelungen sollen voraussichtlich zum 01.10.2022 in Kraft treten. Die Regelungen werden zum 01.10.2022 in Kraft treten.

Informationen hierzu finden Sie unter dem Stichwort Übergangsbereich - Allgemein .